



## **Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt Ordnungsamt**

### **Merkblatt**

#### Umzüge und Brauchtumsveranstaltungen

#### **1. Verantwortliche - Fahrer – Geschwindigkeit**

- Für jede am Festumzug teilnehmende Gruppe ist eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson (nicht der Fahrer!) zu bestimmen
- Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) der Aufsichtsperson sind dem Veranstalter **spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung** mitzuteilen.
- Pro Wagenrad der Festwagen (einschließlich Zugfahrzeug) ist ein Wegbegleiter zu stellen.
- Ausnahmen: Kombinationen, deren Zugfahrzeug eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h aufweist (Traktoren mit Anhänger)  
(In diesen Fällen wird lediglich eine Begleitperson pro Seite der Kombination gefordert)
- Die Führer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer dem geführten Fahrzeug entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein.
- **Alkoholisierter Fahrzeugführer sind unverzüglich vom Verlauf des Umzuges auszuschließen.**
- Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkohol- bzw. Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können. Das Konsumieren von branntweinhaltigen Getränken durch die Teilnehmer ist untersagt.
- **Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.**
- Die Fahrzeuge dürfen beim Festzug maximal mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden
- Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und die den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen eingesetzt werden.

- **Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden (insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtung, Bremsen, Lenkung, sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.**
- Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, insbesondere ist auf zul. Anhängelast und Stützlast zu achten.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.
- Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
- Aufbauten, Dekoration und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Die Gesamthöhe darf 4 m, die Gesamtbreite darf 3 m nicht überschreiten.
- Sollten die Abmessungen überschritten werden ist eine Abnahme durch eine amtl. anerkannte Prüfstelle notwendig. Diese ist dem Veranstalter vorzulegen. Zudem bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde
- Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist während des Umzuges und bei der Aufstellung auf 90 db (A) zu begrenzen.
- Elektrische Geräte, wie z. B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften für den mobilen Betrieb entsprechen.
- Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird Ihnen vorgeschrieben
- **Auf der Hin- und Rückfahrt zum und vom Festumzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge untersagt.**
- Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist untersagt.
- In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.
- Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen ist unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges festzulegen.
- Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschhemmenden und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein.
- Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von ausschließlich sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.
- **Für jede beförderte Person muss eine Sitzfläche vorhanden sein.**

- Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke (z. B. Blumen) erlaubt. Das Hinabwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien und von verletzenden Gegenständen (z. B. Flaschen, Gläser) ist verboten.
- **Auf den Wagen gilt absolutes Glasflaschenverbot, d. h. das Mitführen von Glasflaschen ist auf den Festwagen verboten.**
- Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine gültige Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Festzügen zurückzuführen sind.
- Der Einsatz bei Festzügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden. **Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden**, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt **insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Festzuges betroffen werden.**

**Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und / oder einhalten, werden vom Festzug ausgeschlossen. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.**